

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 16. Nichtigkeitserklärung des Erzbischöflichen Kreisschreibens vom 3.
Januar

urn:nbn:de:bsz:31-13419

** Die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebungen, unter welchen das Kirchenhoheitsrecht des Staates in den einzelnen Ländern zur Ausübung kommt, sind zwar im Einzelnen verschieden, stimmen aber darin überein, daß sie a) alle päpstlichen Bullen und Breven ohne Unterschied, b) alle Hirtenbriefe und Kreisschreiben der Landesbischöfe, sobald dieselben rechtliche oder politische Verhältnisse berühren, so wie alle neuen Anordnungen derselben, wodurch die Geistlichen zu Etwas verbunden werden, der Einsicht, beziehungsweise Genehmigung der Landesherren unterwerfen.

Daß die österreichische Gesetzgebung in dieser Beziehung am weitesten geht, ist bekannt. E. Jo. Ludw. Graf von Barth-Barthenheim Oestreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841. — In einigen Staaten, wie in Baiern, Württemberg, Kurhessen u. a., ist das landesherrliche Kirchenhoheitsrecht und dessen Uebung unter den Bestimmungen der Verfassungsurkunden eigens ausgesprochen.

S. 16.

Nichtigkeitserklärung des Erzbischöflichen Kreisschreibens vom 3. Januar.

Indessen mehrten sich die Beschwerden katholischer Staatsbürger, welche auf die bestehenden Landesgesetze sich stützend die kompetenten Behörden zur Entscheidung einzelner vorliegender Fälle anriefen, und den Vollzug der Gesetze in Anspruch nahmen. Die Regierung hätte sich einer Pflichtvergessenheit schuldig gemacht, und die Giltigkeit der bestehenden Gesetze selbst in Frage gestellt, hätte sie, statt zu handeln, vorerst noch in weitere Unterhandlungen mit der katholischen Kirchenbehörde treten wollen. Es blieb ihr nichts übrig, als die unberückte Fortdauer und Wirksamkeit der bestehenden Gesetze öffentlich zu erklären; dies geschah durch Ministerial-Verfügung vom 3. Juni.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 3. Juni 1845.

Nr. 6258.

Den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats
vom 3. Januar l. J. über gemischte
Ehen betr.

Dem Katholischen Oberkirchenrath wird auf seinen Bericht vom 29. April l. J., Nr. 9461 u. 62. — die von dem Erzbischöflichen Ordinariat unterm 3. Januar d. J. an sämtliche Erzbischöfliche Dekanate erlassene Verfügung betreffend, wodurch die katholischen Seelsorger in ihren Kapiteln angewiesen worden sind,

„sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden, um von demselben die nöthigen Weisungen hierüber zu empfangen,“

unter Rückanschluß der Communicate eröffnet:

daß die berührte Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats, da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden, und in Anbetracht der Zwecke und Absichten, welche derselben nach der Erklärung des Ordinariats in seinem Erlasse vom 28. März d. J. zu Grunde liegen, sowie der hiernach in einzelnen Fällen wirklich zur Anwendung gekommenen Grundsätze — als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen Praxis zu betrachten sei, und daher als unwirksam erklärt werde.

Hievon wird der Katholische Oberkirchenrath das Erzbischöfliche Ordinariat, bezüglich auf dessen dorthin gerichteten Erlaß vom 28. März l. J. Nr. 2808. mit geeigneter Erwiederung auf die darin vorgebrachte Rechtfertigung des fraglichen Verfahrens, sodann aber auch sämtliche katholische Curatgeistlichen, um sich darnach zu achten, durch die landesherrlichen Dekanate in Kenntniß setzen.

N e b e n i u s.